



Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 801

Vorlage Nr. : GR 184

Datum : 19.05.2011

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr;
Festlegung der Abflussfaktoren

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.06.2011

Im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden folgende Regelungen beschlossen:

1. Abflussfaktoren
 - a) vollständig versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,9
(z. B. Dachflächen, Asphalt, Bitumen)
 - b) stark versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,6
(z. B. Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten,
Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)
 - c) wenig versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,3
(z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Porenpflaster
Rasengittersteine, Gründächer)
2. Behandlung von Regenwasserzisternen
 - a) Flächen, die in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation entwässern, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).
 - b) Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 cbm je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:
 - ba) Nutzungsart Gartenbewässerung: je cbm Zisternenvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen Flächen um 8 qm
 - bb) Nutzungsart Brauchwasserentnahme: je cbm Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 qm.

Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen reduziert.
3. Versickerungsanlagen:

Flächen, die an eine Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Sickermulde oder eine Rigolenversickerung, angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg v. 11.03.2010 wurde der Frischwassermaßstab, der bisher zur Ermittlung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage herangezogen wurde, für ungültig erklärt. Die Kommunen in Baden-Württemberg sind nun gezwungen, statt einer einheitlichen Abwassergebühr, eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr zu erheben (gesplittete bzw. getrennte Abwassergebühr). Da es sich lediglich um eine Aufteilung der bisherigen Abwassergebühr in zwei Bestandteile handelt, werden durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine Mehreinnahmen erzielt.

Dennoch kann es für Abgabepflichtige zu einer Änderung gegenüber den bisher bezahlten Gebühren kommen. Ausführliche Informationen hierzu werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Schmutzwassergebühr

Bei der Ermittlung der vom Gebührenschuldner zu zahlenden Schmutzwassergebühr ist weiterhin der Frischwassermaßstab (Euro/cbm) gültig.

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr (Euro/qm) wird sich künftig nach Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) und an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen ermitteln.

Durch Luftbildauswertungen werden die überbauten und befestigten Flächen für jedes Grundstück ermittelt und je nach Versiegelungsgrad Abflussfaktoren zugeordnet.

Die Abflussfaktoren geben wieder, wie viel Niederschlagswasser, abhängig von der Oberflächenbeschaffenheit, in die Kanalisation gelangt. So kann durch wasserdurchlässiges Material, die zur Berechnung der Gebühr relevante Fläche reduziert werden.

Die vorgeschlagenen Abflussfaktoren und die Regelung zur Berücksichtigung von Zisternen entsprechen weitestgehend den vom Gemeindetag in der Mustersatzung v. 17.01.2011 vorgeschlagenen Werten bzw. Regelungen. Die Festlegung der Abflussfaktoren nach unterschiedlichen Versiegelungsarten ist rechtlich nicht vorgeschrieben, wird aber aus Gerechtigkeitsgründen und aus ökologischen Gesichtspunkten (Entsiegelung) empfohlen.

Erst mit Festlegung der Abflussfaktoren kann eine entsprechende Bürgerinformation, die Versendung der Unterlagen und die daraus folgende Ermittlung der gebührenrelevanten Gesamtfläche erfolgen.

Vergleich geplante/beschlossene Abflussfaktoren umliegender Städte u. Gemeinden

	Vollständig versiegelte Flächen	Stark versiegelte Flächen	Wenig versiegelte Flächen
St. Georgen	0,9	0,6	0,3
Vöhrenbach	1,0	0,7	0,4
Schönwald	0,9	0,6	0,3

Stand der Vorberatungen

GR-Drucksache 129 v. 08.11.2010.

Kosten und Finanzierung

./.